

Amtsblatt der Stadt Hilden

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER STADT HILDEN

1. Geplante Erdgas-Anschlussleitung Hilden - Düsseldorf/Garath -Heizwerk Garath der WINGAS GmbH Kassel
hier: Öffentliche Bekanntmachung einer „Raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Stellungnahme“ zum v. g. Leitungsvorhaben
2. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden
3. Erneute Offenlage der 24. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Giesenheide, Nordring
4. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 1. Änderung für den Eckbereich Gerresheimer Straße/Regerstraße/Brucknerstraße
5. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 72 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen Walder Straße und „An der Gabelung“
6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung für den Eckbereich Hofstraße, Klotzstraße

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER STADT HILDEN

7. U 37/B 4 (Bereich In den Gölten, An der Itter, Horster Bänden, Karnaper Bänden)

ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNGEN DER STADT HILDEN

8. Rahmenvertrag für die Erstellung von Druckerzeugnissen als Werbematerialien für städt. Kulturveranstaltungen

Jahrgang 8

Nr. 13

Datum 19. April 2001

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Hilden - Bürgermeisterbüro,
Am Rathaus 1, 40721 Hilden, Telefon: 0 21 03/72-151.

Das Amtsblatt der Stadt Hilden erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist gegen eine Gebühr von 2,-- DM / 1,02 Euro (Einzelausgabe) bzw. 24,00 DM/ 12,27 Euro (Jahresabonnement) - jeweils zzgl. Zustellung - beim Bürgerbüro erhältlich sowie unter www.hilden.de einzusehen.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER STADT HILDEN

1. Geplante Erdgas-Anschlußleitung Hilden -Düsseldorf / Garath - Heizwerk Garath der WINGAS GmbH Kassel hier: Öffentliche Bekanntmachung einer „Raumordnerischen und naturschutzrechtlichen Stellungnahme“ zum v.g. Leitungsvorhaben

Die Bezirksregierung hat mit Verfügung vom 9.3.2001, Az.:62.5.7.3.3-110, folgende „Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme für die von der WINGAS GmbH Kassel geplante Erdgas-Anschlußleitung Hilden - Düsseldorf / Garath - Heizwerk Garath“ abgegeben:

Für die von der WINGAS GmbH geplante Erdgas-Anschlußleitung konnte die raumordnerische und landschaftspflegerische Voruntersuchung mit dem Ergebnis abgeschlossen werden, dass von der vorgeschlagenen Leitungstrasse keine erheblichen oder nachhaltigen Umweltauswirkungen ausgehen und deshalb keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die vom Vorhaben zu erwartenden Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind nach Ausschöpfung entsprechender Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ausgleichbar, so dass keine Gründe für eine Untersagung des Eingriffs gemäß § 4 Abs. 5 Landschaftsgesetz NRW vorliegen.

Die im Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf (GEP 99) für den betroffenen Bereich enthaltenen, übergeordneten räumlichen Zielsetzungen und hier insbesondere für die Schutzgüter Natur und Landschaft werden durch die geplante Erdgasleitung weder erheblich noch nachhaltig beeinträchtigt oder verhindert.

Dem im GEP 99 festgelegten Ziel, neue Transportleitungen flächensparend mit vorhandenen Leitungen oder mit anderen Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur zu bündeln, wird entsprochen.

Aufgrund dieser Sachlage widerspricht das geplante Vorhaben im Zuge der vorgeschlagenen Varianten nicht den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung und Landesplanung. Deshalb und wegen der fehlenden Raumbedeutsamkeit des Vorhabens kann auf die Durchführung des Raumordnungsverfahrens verzichtet werden.

Die „Raumordnerische und naturschutzrechtliche Stellungnahme“ der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 62, Az.: 62.5.7.3.3-110 kann für die Dauer von fünf Jahren ab 01. Mai 2001 bis 30. April 2006 bei der Stadt Hilden, Rathaus, Am Rathaus 1, Fachbereich Planung - Stadtplanung - Zimmer 435, eingesehen werden.

Die Verfügung der Bezirksregierung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Hilden, den 10. April 2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 10. April 2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

2. Ablauf des Nutzungsrechts an Grabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden

Nach § 15 Abs. 6 der Satzung für die Friedhöfe der Stadt Hilden in der zur Zeit gültigen Fassung wird hiermit bekannt gemacht, dass das jeweilige Nutzungsrecht an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf dem Hauptfriedhof der Stadt Hilden abgelaufen ist.

Da die Verlängerung des jeweiligen Nutzungsrechts von den Berechtigten bisher nicht beantragt worden ist, wird über die Grabstätten ab dem **1. August 2001** anderweitig verfügt, es sei denn, die Verlängerung des Nutzungsrechts wird bis zu diesem Zeitpunkt beantragt.

Feld	Linie	Nr.	zuletzt bekannte(r) Nutzungsberechtigte(r)	Nutzungs-ende
09	07	007+ 008	Breitmar	18.02.2001
11	01	013+ 014	Thomas	21.02.2001
11	02	008- 010	Schumacher	26.11.1999
14	08	008- 010	Wisniewski	28.05.1999
19	02	019+ 020	Berndsen	24.03.2001
22	14	019+ 020	Reuter	25.07.1999
22	16	009+ 010	Klein	27.04.1999
24	05	004+ 005	Orth	27.01.2001
24	07	013+ 014	Bergmann	21.02.2001
24	10	003 - 006	Longerich	04.01.2000
30	01	006+ 007	Marquardt	07.07.1998
32	01	020+ 021	Knieriem	06.10.2000
37	24	009+ 010	Jung	08.02.2001
47	02b	011	Kämpchen	25.03.2001

Gemäß § 27(2) und § 28(7) der Friedhofssatzung werden die Nutzungsberechtigten der Grabstätte hiermit gebeten, Gräber bis zum **31. Juli 2001** einzuebnen, sowie Pflanzen, Grabsteine und sonstiges Grabzubehör abzuräumen. Die nach dem vorgenannten Datum noch auf den Grabstätten vorhandenen Grabeinrichtungen werden abgeräumt und beseitigt. Zur Aufbewahrung ist die Stadt Hilden nicht verpflichtet.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Im Auftrag:
Bosbach

3. Erneute Offenlage der 24. Flächennutzungsplanänderung für den Bereich Giesenheide, Nordring

Bürgermeister Günter Scheib sowie Ratsmitglied und Vorsitzender des Stadtentwicklungsausschusses Hans-Heinrich Helikum haben am 17.04.2001 gemäß § 60 Absatz 1 Satz 2 GO NW folgende Dringlichkeitsentscheidung gefasst:

In Abänderung des Ratsbeschlusses vom 28.06.2000 wird folgendes beschlossen:

1. Der Beschluss der 24. Flächennutzungsplanänderung für den in Punkt 2 beschriebenen räumlichen Geltungsbereich einschließlich der redaktionellen Änderungen nach der öffentlichen Auslegung wird aufgehoben, mit der Folge, dass der bereits bei der Bezirksregierung Düsseldorf vorgelegte Antrag zur Genehmigung der Änderung zurückgezogen wird.
2. Die erneute öffentliche Auslegung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 3 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt:

- ▶ Im Norden durch die Bundesautobahn A 46
- ▶ Im Osten durch die Abbiegespur von der A 46 auf die A 3
- ▶ Im Südosten durch eine Parallele 50 m südöstlich der Hochdahler Straße
- ▶ Im Süden durch die nördliche Straßenbegrenzungslinie der L 282 (Nordring) und L 403 (Ostring), die westliche, südliche, östliche sowie Teile der nördlichen Grenze des Flurstücks Nr. 153.
- ▶ Im Westen entlang des Hühnergrabens, der Waldkante des Flurstücks 171 sowie der Wegeparzelle bis zur A 46.

Mit der Änderung soll die bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan mit „Grünfläche“ und „Fläche für Wald“ geändert werden. Generelles Planungsziel ist die Schaffung von neuen Gewerbegebieten unter Berücksichtigung des vorhandenen Grünbestandes.

Nach § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass Anregungen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen des Planentwurfes inklusive des zugrunde liegenden Erläuterungsberichts vorgebracht werden können.

Ebenfalls nach § 3 Abs. 3 BauGB wird bestimmt, dass die Dauer der erneuten Auslegung auf die Zeit vom 30.04.2001 bis zum 18.05.2001 verkürzt wird.

Die o.g. Flächennutzungsplanänderung liegt einschließlich Erläuterungsbericht in der Zeit vom

30.04.2001 bis einschließlich 18.05.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

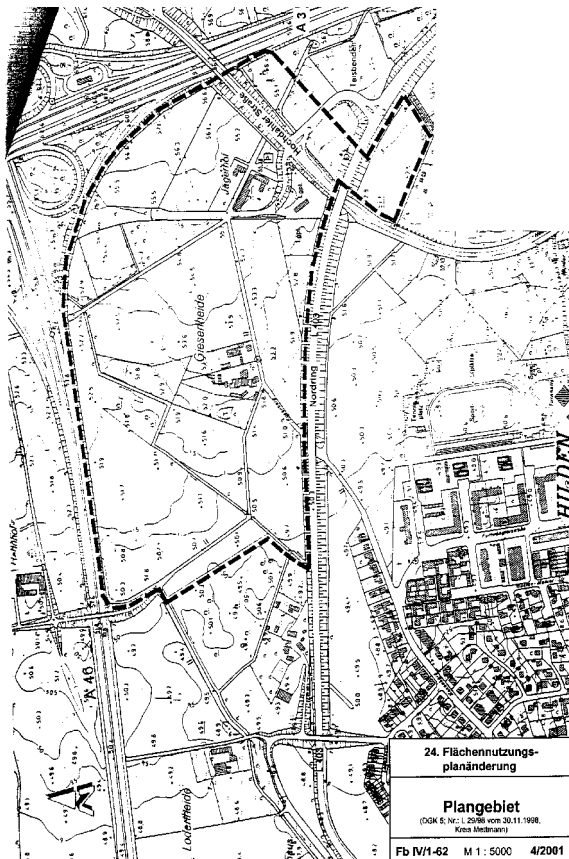
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



4. **Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 15 C, 1. Änderung für den Eckbereich Gerresheimer Straße/Regerstraße/Brucknerstraße**

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 04.04.2001 die öffentliche Auslegung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 C gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet liegt im Eckbereich Gerresheimer Straße/Regerstraße/Brucknerstraße und wird im Westen und Süden durch diese Straßen begrenzt. Im Norden runden die nördlichen Grenzen der Flurstücke 561, 566 und 567 sowie im Osten die jeweils östliche Grenze der Flurstücke 103, 469, 470 und 472 der Flur 28 in der Gemarkung Hilden das Plangebiet ab. Zum Plangebiet gehört außerdem noch das Flurstück 5/2.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

07.05.2001 bis einschließlich 08.06.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

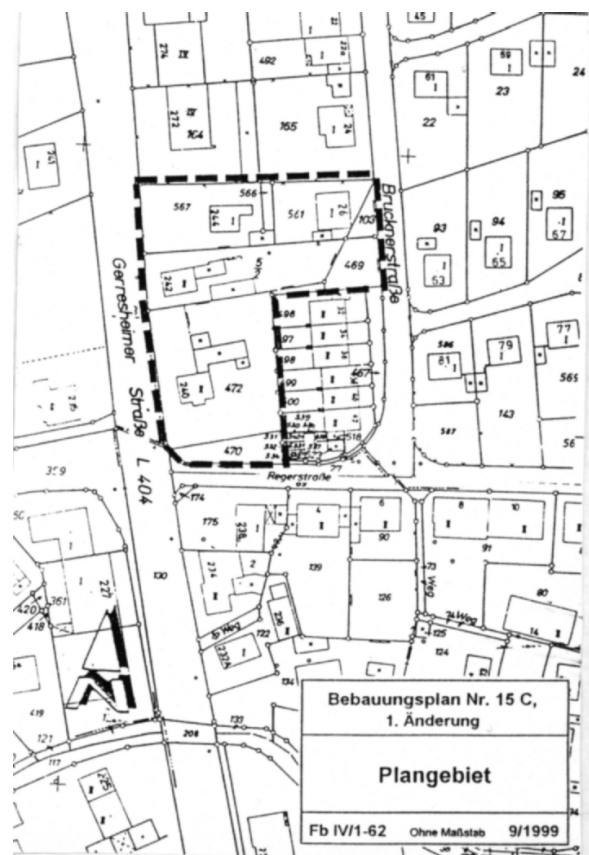
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



5. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 72 A, 3. Änderung für einen Bereich zwischen Walder Straße und „An der Gabelung“

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 04.04.2001 die öffentliche Auslegung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 72 A gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.8.1997 (BGBl. I S. 2141) in seiner jeweils gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet beinhaltet die Flurstücke 30, 31, 927 und 929 sowie ein Teilstück des Flurstückes 1003 in der Flur 59 der Gemarkung Hilden.

Mit der Änderung soll das Baurecht auf aktuelle städtebauliche Anforderungen und die Erfordernisse des Denkmalschutzes angepasst werden. Eine sinnvolle Bebauung des Flurstückes 929 soll ermöglicht werden.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

07.05.2001 bis einschließlich 08.06.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

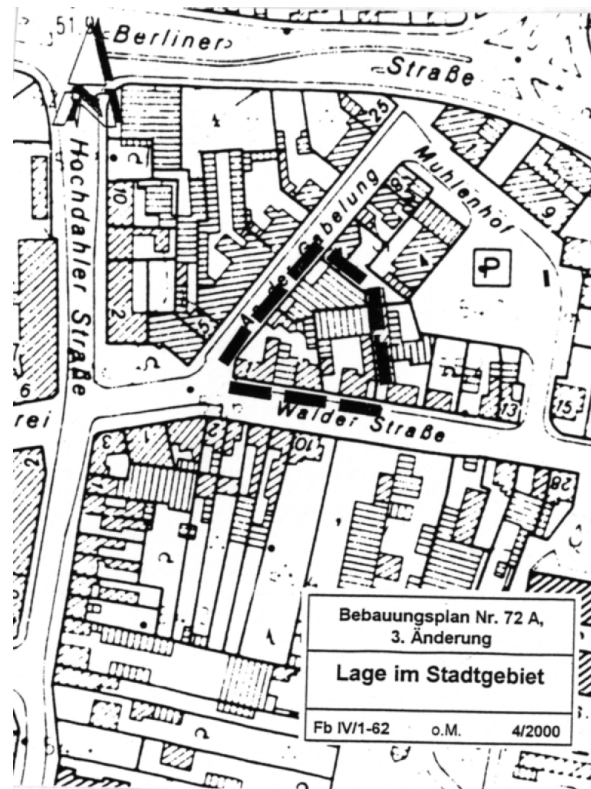
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



6. Offenlage des Bebauungsplanes Nr. 226, 1. vereinfachte Änderung für den Eckbereich Hofstraße, Klotzstraße

Der Rat der Stadt Hilden hat in seiner Sitzung vom 04.04.2001 die öffentliche Auslegung der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 gemäß § 3 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141) in der zzt. gültigen Fassung beschlossen.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 1589 und 1592 in Flur 58 der Gemarkung Hilden und befindet sich im Eckbereich von Hofstraße und Klotzstraße.

Ziel der 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 226 ist es, auf diesem Innenstadtgrundstück ein den aktuellen Anforderungen entsprechendes angepasstes Planungsrecht für ein Wohn- und Geschäftshaus zu schaffen.

Der o.g. Bebauungsplan liegt einschließlich Begründung in der Zeit vom

30.04.2001 bis einschließlich 30.05.2001

während der Dienststunden beim Fachbereich Planung, Sachgebiet Vermessung der Stadt Hilden im Verwaltungsgebäude Am Rathaus 1, 4. Etage, Zimmer 443, zu jedermanns Einsicht aus. Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen zu dem Planentwurf während der Zeit der Auslegung vorgebracht werden können.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass ein Bauleitplanverfahren ein öffentliches Verfahren ist und daher in der Regel alle dazu eingehenden Anregungen im Originalzustand (Kopien) in öffentlichen Sitzungen (Fachausschüsse und Rat) beraten und entschieden werden, sofern sich nicht aus der Art der Bedenken/Anregungen oder der Person des Betroffenen ausdrückliche oder offensichtliche Einschränkungen ergeben.

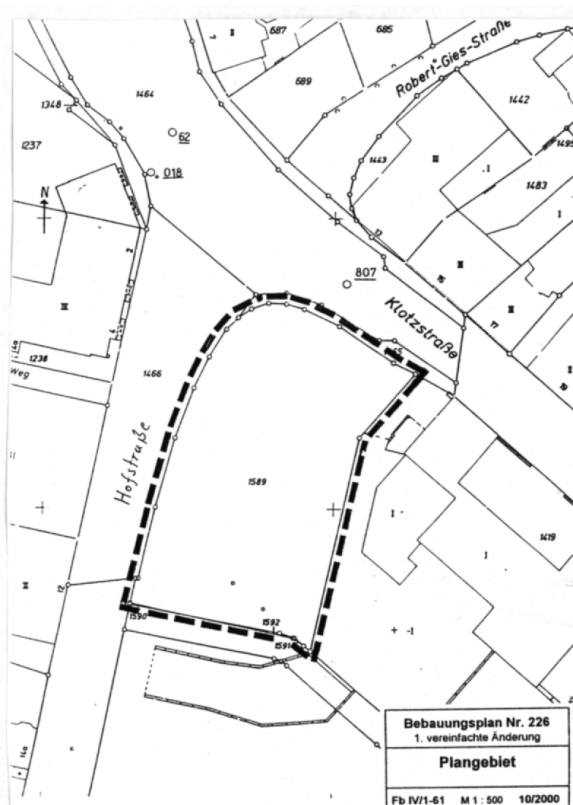
Auf den zur Orientierung veröffentlichten Kartenausschnitt wird hingewiesen.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib

Bekanntmachungsanordnung:

Die Veröffentlichung vorstehender Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hilden, den 17.04.2001
Der Bürgermeister
Günter Scheib



**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DES
UMLEGUNGSAUSSCHUSSES DER
STADT HILDEN**

7. U 37/B 4 (Bereich In den Gölden, An der Itter, Horster Bänden, Karnaper Bänden)

Der Beschluss des Umlegungsausschusses der Stadt Hilden vom 13.03.2001 betreffend die Grundstücke Gemarkung Hilden,

Flur 57, Flurstück 306 (Hofstr.) sowie

Flur 15, Flurstücke 56, 123, 124, 125, 126, 180, 183, 186, 189, 247, 323, 324, 328 und

Flur 54, Flurstücke 28, 29, 48, 53, 55, 60, 151, 152, 172, 174, 202, 206, 239, 240, 243, 246, 252.

(In den Gölden, An der Itter, Horster Bänden, Karnaper Bänden)

- U 37 / B 4 -

ist am **09.04.2001** unanfechtbar geworden.

Hilden, den 12.04.2001
Der Vorsitzende:
Dr. Wiesmann

**ÖFFENTLICHE AUSSCHREIBUNG DER
STADT HILDEN**

8. Rahmenvertrag für die Erstellung von Druckerzeugnissen als Werbematerialien für städt. Kulturveranstaltungen

Es soll ein Rahmenvertrag mit einer Laufzeit von 1,5 Jahren geschlossen werden, der ab den 01.06.2001 in Kraft treten soll. Bestandteil des Rahmenvertrags ist eine Probezeit von 3 Monaten. Die Probezeit beginnt mit inkraft treten des Vertrags und endet am 30.09.2001. Der Rahmenvertrag beinhaltet die Erstellung Plakaten, Handzetteln, Programmheften, Flyer, Leporellos, Einladungskarten und weiteren Werbematerialien, die in zwei und vier Farben gedruckt werden sollen.

Die Verdingungsunterlagen können bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, per eMail an vergabestelle@hilden.de oder im Zimmer 243 gegen ein Entgelt von 5,00 DM angefordert werden. Sollte eine Zusendung in zweifacher Ausfertigung gewünscht sein, so ist ein Entgelt von 10,00 DM zu zahlen. Das Entgelt wird nicht erstattet.

Der Betrag ist in bar bei der Zentralen Vergabestelle oder bei der Stadt-Sparkasse Hilden (BLZ 303 500 00) auf das Konto Nr. 300 566 der Stadtkasse Hilden unter Angabe des Kassenzeichens 0300.1000/00070 einzuzahlen. Der Einzahlungsbeleg ist der Anforderung beizufügen.

Das Angebot muß in deutscher Sprache bis zum **03.05.2001** bei der Zentralen Vergabestelle der Stadt Hilden eingehen. Bieter sind bei der Angebotsöffnung nicht zugelassen.

Dem Angebot sind folgende Nachweise beizufügen :

- die Aufführung von Leistungen in den letzten 3 abgeschlossenen Geschäftsjahren , die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Bescheinigung, dass keine Rückstände an öffentlichen Abgaben bestehen

Änderungsvorschläge und Nebenangebote sind zugelassen. Die Zuschlagsfrist endet am 22.05.2001 Die Bieter sind bis zu diesem Termin an ihr Angebot gebunden.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bewerber mit der Abgabe seines Angebotes auch den Bestimmungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A) unterliegt.

Stelle, an die sich der Bewerber/ Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann: Kreis Mettmann, Der Landrat, Kommunalaufsicht, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann.

